

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Jugendhilfeausschuss	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	12.06.2013 8 öffentlich
		Verantwortlich:	Dez. 3
Änderung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	10.10.2012	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ablehnung
Sozialausschuss	05.12.2012	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit 2 Änderungen
Sozialausschuss	08.05.2013	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	12.06.2013	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	16.07.2013		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	23.07.2013		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Sozialausschuss, im Jugendhilfeausschuss und im Hauptausschuss - der Änderung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe ab 01.07.2013 zu.

Finanzielle Auswirkungen		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

1. Ausgangslage

Die Stadt Karlsruhe fördert die Träger der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe in erheblichem Umfang und in den verschiedensten Aufgabenbereichen. Gefördert werden im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Maßnahmen von nicht städtischen Trägern, deren Tätigkeit im Wesentlichen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Karlsruhe zugute kommt.

Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht grundsätzlich nicht. Projekte, Maßnahmen und Dienste, die eine Förderung im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Stadt Karlsruhe beanspruchen, setzen in der Regel einen Impuls über die politischen Parteien, um im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entsprechende Fördermittel erschließen zu können.

Die Zuschüsse der Stadt Karlsruhe sind in der Regel subsidiär, das heißt, mögliche Zuschüsse anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. In einigen Bereichen bedingt eine überörtliche Förderung einen Komplementärzuschuss der Stadt Karlsruhe, der dann ebenfalls im Rahmen der freiwilligen Leistungen bewilligt werden kann.

2. Notwendigkeit von neuen Grundsätzen

Das Verfahren für die Antragstellung und -bewilligung sowie die Überprüfung der Verwendungsnachweise wird in den „Grundsätzen für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe“ vom 26.09.1990 geregelt, die seit dem 01.01.1991 gelten.

Die Neufassung dieser Grundsätze wurde notwendig, da sich der finanzielle Rahmen der freiwilligen Leistungen in den letzten Jahren ausgeweitet und auch die qualitativen und juristischen Anforderungen an das Verfahren verändert haben. Mit dem vorliegenden Entwurf der neuen Grundsätze wird sowohl der Herstellung von Transparenz und der Gewährleistung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als auch einer Neudefinition von Begrifflichkeiten Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird dem Auftrag entsprochen, Richtlinien und sonstige Regelwerke der Stadt Karlsruhe in geschlechtergerechter Sprache zu formulieren.

Im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 hat die Verwaltung auf einen Antrag aus der Mitte des Gemeinderates die Erarbeitung einer Neufassung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe avisiert.

Die Grundsätze waren bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.10.2012 in einer anderen Fassung vorgelegt und abgelehnt worden. In der Sitzung des Sozialausschusses am 05.12.2012 wurden die Grundsätze mit Änderungen angenommen, diese Änderungen wurden allerdings vom Zentralen Juristischen Dienst als unzulässig erklärt, da sie eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes befürchten lassen. Daraufhin wurde die Angelegenheit von der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.01.2013 abgesetzt und an die Verwaltung zurück verwiesen.

In den Haushaltsberatungen vom 19.03.2013 wurden vom Gemeinderat zu den umstrittenen Punkten wesentliche Entscheidungen getroffen bzw. Aufträge an die Verwaltung erteilt.

Der erste umstrittene Punkt war Punkt 3.3 (Beginn von fremdfinanzierten Maßnahmen, z. B. durch den Europäischen Sozialfonds ohne Zustimmung der Stadt). Hier hat der Gemeinderat die Verwaltung aufgefordert für mehr Transparenz zu sorgen. Deshalb werden künftig der

Jugendhilfe- und der Sozialausschuss in die Entscheidungsprozesse um die ESF-Zuschüsse einbezogen. Der Punkt 3.3 ist entsprechend geändert.

Der zweite umstrittene Punkt war die Gewährung von Globalzuschüssen an die vier Liga-Verbände. In den Haushaltsberatungen wurden diese Globalzuschüsse bestätigt, außerdem wurde eine weitere institutionelle Förderung (Geschäftsführungsstelle für das Frauenhaus) gewährt. Im bisherigen Richtlinienentwurf waren institutionelle Förderungen nicht vorgesehen, nach den Entscheidungen des Gemeinderates wurden diese jedoch in den vorliegenden Entwurf der Richtlinien unter Punkt 5.2 aufgenommen.

3. Neufassung

Im Allgemeinen Teil der Grundsätze findet man nunmehr einen Hinweis, dass bei entsprechender Haushaltslage hauswirtschaftliche Sperrungen auch die Zuschüsse im Rahmen dieser Grundsätze betreffen können.

Für die Antragstellung auf Förderung im Rahmen der freiwilligen Leistungen werden künftig eine Beschreibung der zu erwartenden Wirkung sowie eine Festlegung der Dauer der Aktivität, der Maßnahme oder des Projektes vorzulegen sein. Ferner werden Angaben zur Gesamtfinanzierung mit entsprechender Kostenkalkulation, einem Finanzierungsplan und Finanzierungsnachweisen gefordert. Auch ist eine Begrenzung der so genannten Overhead-Gemeinkosten erstmals mit einem Deckelprozentsatz belegt. Darüber hinaus muss bei Beantragung ein Nachweis über die Folgekosten erbracht werden.

Mit den neuen Grundsätzen soll der so genannten Projektförderung der Vorrang eingeräumt werden. Die Projektförderzuschüsse begründen keinen Anspruch auf eine dauerhafte Förderung und sind grundsätzlich auf das jeweilige Haushaltsjahr beschränkt.

Einen weiteren Kernpunkt stellt die nunmehr präferierte Fehlbedarfsfinanzierung dar. Im Gegensatz zur bisher auch üblichen Festbetragsfinanzierung sollen damit nur noch der Fehlbedarf bzw. Teile hiervon für die Durchführung von Projekten und Maßnahmen abgedeckt und Überschüsse durch die Erschließung weiterer Zuschüsse vermieden werden. Zusammen mit den unter Ziffer 6 der Grundsätze zusammengefassten Bewilligungsbedingungen und den darin formulierten Festlegungen über den Umgang mit Überschüssen und Rücklagen wird im Verwaltungsverfahren Klarheit geschaffen, die in der zurückliegenden Zeit auch nach intensiven Kommunikationsprozessen nicht immer hergestellt werden konnte.

Künftig sind Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und im Rahmen sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Karlsruhe im Rahmen der freiwilligen Leistungen hinzuweisen. Dazu ist insbesondere auf Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen, etc. folgender Zusatz anzubringen: „Unterstützt durch die Stadt Karlsruhe“.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neufassung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe ist explizit keine Veränderung des Zuschussvolumens beabsichtigt. Mit der Neuregelung wird dem politischen Wunsch und den finanzwirtschaftlichen Erfordernissen entsprochen, Transparenz, Klarheit, Gleichbehandlung, Effizienz ebenso Bedeutung zu verleihen wie bisher lediglich dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung.

Beschluss:

- I. Antrag an den Gemeinderat/Ausschuss:
Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Sozialausschuss, im Jugendhilfeausschuss und im Hauptausschuss - der Änderung der Grundsätze für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege und freien Jugendhilfe ab 01.07.2013 zu.
- II. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses am 08.05.2013.
- III. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 12.06.2013.
- IV. Auf die Tagesordnung des Hauptausschusses am 16.07.2013.
- V. Auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 23.07.2013.
- VI. Aufnahme ins Ratsinformationssystem und Übersendung der Vorlage an die Mitglieder des Gemeinderates/der Ausschüsse.
- VII. Mehrfertigung für Generalakte bei SJB (Sozialausschuss):
- VIII. Mehrfertigung für Generalakte bei SJB (Jugendhilfeausschuss):
- IX. z. d. A. (Hauptregistratur im Hauptamt)

Dez. 1	
Dez. 2	
Dez. 3	
Dez. 4	
Dez. 5	
Dez. 6	
ZJD	
StK	
SJB	

Sachbearbeiter: Herr Seekircher
Tel.: R 5001
Az.: 417.33